

Stand: 28.06.2026 16:34:46

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12113

"Auswirkungen eines europäischen Ungleichgewichts aufgrund CO₂-Bepreisung und Energiesteuer auf die Wettbewerbsfähigkeit Bayerns"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12113 vom 23.06.2026



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dieter Arnold AfD**
vom 09.04.2026

Auswirkungen eines europäischen Ungleichgewichts aufgrund CO₂-Bepreisung und Energiesteuer auf die Wettbewerbsfähigkeit Bayerns

Die CO₂-Bepreisung im Bereich Energie stellt bereits seit geraumer Zeit eine zusätzliche Belastung für Bürger und Unternehmen in Deutschland dar und geht über die europäischen Regelungen des EU-Emissionshandel (EU ETS) hinaus.

Vor diesem Hintergrund wirken sich die in den vergangenen Wochen infolge der geopolitischen Eskalation im Nahen Osten und des Irankriegs deutlich gestiegenen Energiepreise als zusätzlicher externer Kostentreiber aus.

Während andere EU-Mitgliedstaaten auf steigende Energiepreise mit steuerlichen Entlastungen reagieren, verbleibt das Belastungsniveau in Deutschland auf einem vergleichsweise hohen Niveau und trägt damit insbesondere in den grenznahen Regionen Bayerns maßgeblich zur Abwanderung von Kaufkraft ins benachbarte Ausland, insbesondere nach Tschechien, bei.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie bewertet die Staatsregierung die zusätzliche nationale CO ₂ -Bepreisung im Rahmen des Nationalen Emissionshandels (nEHS) Deutschland im Verhältnis zu den europäischen Vorgaben des EU-Emissionshandels (EU ETS)? | 4 |
| 1.2 | Sieht die Staatsregierung hierin eine über die EU-Vorgaben hinausgehende einseitige Belastung deutscher bzw. bayerischer Steuerzahler und Unternehmen? | 4 |
| 1.3 | Welche Zielsetzung verfolgt die Staatsregierung hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung dieser Systeme? | 4 |
| 2.1 | Welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben nach Kenntnis der Staatsregierung vergleichbare nationale CO ₂ -Bepreisungssysteme im Bereich Energie eingeführt? | 4 |
| 2.2 | Wie unterscheiden sich diese Systeme hinsichtlich Höhe, Ausgestaltung und Belastungswirkung im Vergleich zu Deutschland? | 4 |
| 2.3 | Welche Auswirkungen ergeben sich daraus für die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Unternehmen im europäischen Vergleich? | 4 |

3.1	Welche konkreten Auswirkungen haben die CO ₂ -Bepreisung sowie die jüngsten energiepreisbedingten Entwicklungen infolge des Irakkriegs auf die Kostenstruktur, die Preisgestaltung und die wirtschaftliche Situation von Logistikunternehmen, Handwerksbetrieben, kleinen und mittleren Unternehmen sowie Pendlern in Bayern?	5
3.2	In welchem Umfang entstehen nach Einschätzung der Staatsregierung Wettbewerbsnachteile gegenüber Unternehmen in anderen EU-Mitgliedstaaten?	5
3.3	Gibt es Hinweise auf strukturelle Anpassungen oder wirtschaftliche Belastungen infolge der Energie- und CO ₂ -Preisgestaltung?	6
4.1	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über das Ausmaß von Tanktourismus und grenzüberschreitendem Einkaufsverhalten bayerischer Verbraucher – insbesondere in Richtung Tschechien und Österreich – vor?	6
4.2	Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkungen dieses Kaufkraftabflusses auf Einzelhandel, Gastronomie und Tankstellenbetreiber sowie auf das Steueraufkommen in Bayern?	6
4.3	In welchem Umfang tragen nach Einschätzung der Staatsregierung die nationale CO ₂ -Bepreisung sowie das im Vergleich hohe Energiepreisniveau in Deutschland zur Zunahme von Tanktourismus und grenzüberschreitenden Kaufkraftabflüssen bei?	6
5.1	Sieht die Staatsregierung die Gefahr, dass unterschiedliche nationale CO ₂ -Bepreisungssysteme zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes führen?	6
5.2	Gibt es Erkenntnisse über Standortverlagerungen oder wirtschaftliche Ausweichreaktionen infolge unterschiedlicher Belastungssysteme innerhalb der EU?	6
5.3	Welche Bedeutung misst die Staatsregierung diesen Effekten für den Wirtschaftsstandort Bayern bei?	7
6.1	Welche Erkenntnisse liegen zu entgangenen Steuereinnahmen durch grenzüberschreitende Kaufkraftabflüsse vor?	7
6.2	In welchem Umfang betrifft dies insbesondere Energie-, Umsatz- und Tabaksteuereinnahmen?	7
6.3	Wie bewertet die Staatsregierung die langfristigen fiskalischen Auswirkungen dieser Entwicklung?	7
7.1	Welche Initiativen hat die Staatsregierung auf Bundes- und EU-Ebene ergriffen, um eine Harmonisierung oder Entlastung bei der CO ₂ -Bepreisung zu erreichen?	7
7.2	Setzt sich die Staatsregierung vor dem Hintergrund von Steuerentlastungsmaßnahmen in anderen EU-Mitgliedstaaten für eine Absenkung von Energiesteuern oder vergleichbaren Abgaben auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß ein?	7

7.3	Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um eine weitere Abwanderung von Kaufkraft aus Bayern in Nachbarstaaten zu verhindern?	7
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

vom 21.05.2026

- 1.1 Wie bewertet die Staatsregierung die zusätzliche nationale CO₂-Bepreisung im Rahmen des Nationalen Emissionshandels (nEHS) Deutschland im Verhältnis zu den europäischen Vorgaben des EU-Emissionshandels (EU ETS)?**
- 1.2 Sieht die Staatsregierung hierin eine über die EU-Vorgaben hinausgehende einseitige Belastung deutscher bzw. bayerischer Steuerzahler und Unternehmen?**
- 1.3 Welche Zielsetzung verfolgt die Staatsregierung hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung dieser Systeme?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung steht grundsätzlich hinter dem nationalen Emissionshandel gemäß dem Brennstoffemissionshandelsgesetz und dessen Zielsetzung. Eine CO₂-Bepreisung ist grundsätzlich eine effiziente Möglichkeit, die Emissionen über einen marktwirtschaftlichen Weg zu mindern. Angesichts der derzeitigen Lage infolge des Irankriegs mit Auswirkungen auf die weltweiten Energiemärkte und entsprechenden Preissteigerungen spricht sich das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) jedoch gegenüber dem Bund für eine zeitweise Aussetzung der nationalen CO₂-Bepreisung aus mit dem Ziel, die Verbraucher zu entlasten.

- 2.1 Welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben nach Kenntnis der Staatsregierung vergleichbare nationale CO₂-Bepreisungssysteme im Bereich Energie eingeführt?**
- 2.2 Wie unterscheiden sich diese Systeme hinsichtlich Höhe, Ausgestaltung und Belastungswirkung im Vergleich zu Deutschland?**
- 2.3 Welche Auswirkungen ergeben sich daraus für die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Unternehmen im europäischen Vergleich?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten hat – teilweise bereits vor etlichen Jahren – eine nationale CO₂-Bepreisung eingeführt, so z. B. in Skandinavien bereits in den 1990er-Jahren. Die jeweils erhobenen Preise unterscheiden sich teils erheblich. So gelten in Skandinavien teils Preise von über 100 Euro/t CO₂, während z. B. in Osteuropa deutlich niedrigere Preise gelten. Deutschland bewegt sich mit dem aktuell gültigen Preiskorridor von 55 bis 65 Euro/t CO₂ gemeinsam mit Ländern wie Frankreich, Niederlande oder Österreich im europäischen Mittelfeld.

Dabei ist zu beachten, dass sich die jeweilige nationale Ausgestaltung teils erheblich unterscheidet (neben der konkreten Höhe des Preises auch hinsichtlich Rückverteilung, betroffenen Sektoren oder Ausnahmen) und daher ein direkter Vergleich mit den Vorgaben des Brennstoffemissionshandelsgesetzes nur eingeschränkt möglich ist.

Zudem bestehen neben der über den Verbrauch fossiler Brennstoffe entstehenden Kostenbelastung durch die nationale CO₂-Bepreisung eine Vielzahl von anderen – teils standortabhängigen – Faktoren, die eine wesentliche Rolle im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Unternehmen im internationalen Vergleich spielen.

3.1 Welche konkreten Auswirkungen haben die CO₂-Bepreisung sowie die jüngsten energiepreisbedingten Entwicklungen infolge des Irankriegs auf die Kostenstruktur, die Preisgestaltung und die wirtschaftliche Situation von Logistikunternehmen, Handwerksbetrieben, kleinen und mittleren Unternehmen sowie Pendlern in Bayern?

Die CO₂-Bepreisung sowie die Auswirkungen des Irankriegs auf die Energiepreise stellen eine zusätzliche Kostenbelastung für die genannten Unternehmen dar. Die Höhe der Belastung richtet sich angebotsseitig nach dem Anteil der Energiekosten an den Gesamtkosten und nachfrageseitig nach der Möglichkeit der Weitergabe der Kostensteigerung (Preiselastizität). Auf der Basis öffentlich verfügbarer Daten ergeben sich dazu folgende Einschätzungen nach Branchen (beispielhaft) und in Bezug auf die Unternehmenslandschaft insgesamt:

Energiekostenanteile nach Branchen (vom Umsatz)

- Speditionen: 30 Prozent bis 40 Prozent
- Altenheime/Pflege: 10 Prozent bis 20 Prozent
- Gießereien/Metall: 2,1 Prozent bis 5,8 Prozent
- Gastronomie/Hotel: 4 Prozent bis 5,1 Prozent
- Bäckereien: ca. 3,1 Prozent
- Automobilindustrie: 0,6 Prozent

42 Prozent der kleinen und mittleren Firmen haben einen maximalen Anteil der Energiekosten am Gesamtumsatz von 2 Prozent. Dies entspricht rund 1,6 Mio. Unternehmen. Bei weiteren 31 Prozent liegen die Energiekosten zwischen 2 und 5 Prozent des Umsatzes, bei jedem fünften Mittelständler bei 5 bis 10 Prozent (Datenbasis 2023).

Bei diesen Angaben ist zu berücksichtigen, dass nicht zwischen Energiequellen unterschieden wird; eine genauere Quantifizierung der Auswirkungen unterschiedlicher Entwicklungen der Preise bei Strom, Gas, Öl und Kraftstoffen würde daher detailliertere Daten erfordern.

Belastungen ergeben sich auch für Pendler, soweit diese auf ein mit betroffenen Energien betriebenes Kraftfahrzeug angewiesen sind.

3.2 In welchem Umfang entstehen nach Einschätzung der Staatsregierung Wettbewerbsnachteile gegenüber Unternehmen in anderen EU-Mitgliedstaaten?

Der Staatsregierung liegen keine Daten vor, die belastbare quantitative Aussagen zu Wettbewerbsnachteilen erlauben.

3.3 Gibt es Hinweise auf strukturelle Anpassungen oder wirtschaftliche Belastungen infolge der Energie- und CO₂-Preisgestaltung?

Der Staatsregierung liegen keine Daten vor, die belastbare quantitative Aussagen zu strukturellen Anpassungen oder wirtschaftlichen Belastungen erlauben.

4.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über das Ausmaß von Tanktourismus und grenzüberschreitendem Einkaufsverhalten bayerischer Verbraucher – insbesondere in Richtung Tschechien und Österreich – vor?

4.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkungen dieses Kaufkraftabflusses auf Einzelhandel, Gastronomie und Tankstellenbetreiber sowie auf das Steueraufkommen in Bayern?

4.3 In welchem Umfang tragen nach Einschätzung der Staatsregierung die nationale CO₂-Bepreisung sowie das im Vergleich hohe Energiepreisniveau in Deutschland zur Zunahme von Tanktourismus und grenzüberschreitenden Kaufkraftabflüssen bei?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Daten vor, die belastbare quantitative Aussagen zu Tanktourismus, Kaufkraftabfluss und Auswirkungen auf das Steueraufkommen in Bayern erlauben.

Die Preisbildung bei Konsumgütern, etwa bei Kraftstoffen, ist komplex und kann grenzüberschreitend stark variieren. Neben Steuern und Abgaben wirken zahlreiche weitere Faktoren auf die Preisbildung, insbesondere die Wettbewerbsintensität und die Größe des Absatzmarktes. Es ist üblich, dass in Grenzregionen das Einkaufsverhalten von Preisdifferenzen z. B. bei Lebensmitteln und Kraftstoffen geprägt ist. Während z. B. österreichische Verbraucher für den Lebensmittel- und Drogerieeinkauf nach Bayern fahren, pendeln bayerische Verbraucher für günstigeren Diesel und Benzin nach Österreich. Der Netto-Effekt auf Kaufkraftabfluss und Steueraufkommen lässt sich quantitativ belastbar kaum feststellen. Laut einer Stichprobe des ADAC Südbayern lohnt sich der sogenannte Tanktourismus nur für wenige Autofahrer in unmittelbarer Grenznähe.

5.1 Sieht die Staatsregierung die Gefahr, dass unterschiedliche nationale CO₂-Bepreisungssysteme zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes führen?

5.2 Gibt es Erkenntnisse über Standortverlagerungen oder wirtschaftliche Ausweichreaktionen infolge unterschiedlicher Belastungssysteme innerhalb der EU?

5.3 Welche Bedeutung misst die Staatsregierung diesen Effekten für den Wirtschaftsstandort Bayern bei?

Unterschiedliche nationale CO₂-Bepreisungssysteme können Wettbewerbsverzerrungen verursachen. In der Forschung werden Standortverlagerungen oder wirtschaftliche Ausweichreaktionen unter dem Begriff „Carbon Leakage“ untersucht. Aktuell gibt es keine Hinweise, dass das EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) zu Carbon Leakage führt und die CO₂-Bepreisung und unterschiedliche Energiesteuern zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes führen. Ein EU-weites oder global einheitliches System wäre die beste Lösung. Zugleich bestehen auf EU-Ebene bereits Ausgleichsmechanismen wie kostenlose Zertifikatzuteilungen und der CO₂-Grenzausgleich (CBAM).

6.1 Welche Erkenntnisse liegen zu entgangenen Steuereinnahmen durch grenzüberschreitende Kaufkraftabflüsse vor?

6.2 In welchem Umfang betrifft dies insbesondere Energie-, Umsatz- und Tabaksteuereinnahmen?

6.3 Wie bewertet die Staatsregierung die langfristigen fiskalischen Auswirkungen dieser Entwicklung?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse zu fiskalischen Auswirkungen möglicher grenzüberschreitender Kaufkraftabflüsse vor.

7.1 Welche Initiativen hat die Staatsregierung auf Bundes- und EU-Ebene ergriffen, um eine Harmonisierung oder Entlastung bei der CO₂-Bepreisung zu erreichen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

Die Staatsregierung setzt sich für eine zeitweise Aussetzung der nationalen CO₂-Bepreisung ein. Mittelfristig ist durch Einführung des ETS II eine weitgehende Harmonisierung der CO₂-Bepreisung innerhalb der EU vorgesehen.

7.2 Setzt sich die Staatsregierung vor dem Hintergrund von Steuerentlastungsmaßnahmen in anderen EU-Mitgliedstaaten für eine Absenkung von Energiesteuern oder vergleichbaren Abgaben auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß ein?

Die Staatsregierung fordert bereits seit Langem die Absenkung der Stromsteuer für alle Verbraucher auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß.

7.3 Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um eine weitere Abwanderung von Kaufkraft aus Bayern in Nachbarstaaten zu verhindern?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4.1 bis 4.3 verwiesen.

Die Regelungen des EU-Binnenmarkts führen regelmäßig zu steigender Wettbewerbsintensität, was grundsätzlich aus volkswirtschaftlicher Sicht zu begrüßen ist. Die Staatsregierung plant insofern keine Maßnahmen im Sinne des Themenkomplexes der gegenständlichen Schriftlichen Anfrage.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.